



Merkblatt für Anlagen zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Vom 1. Juni 2018

Das vorliegende Dokument dient als informelles Hilfsmittel. Es stellt die rechtlichen Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) thematisch zusammen und erläutert die wichtigsten Punkte für die Anwendung.

Die Details sämtlicher Bestimmungen und weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Veterinärwesen unter www.blv.admin.ch.

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 1	Wichtiger Punkt	Die Anlage hat keinen räumlichen Zusammenhang mit Anlagen anderer Kategorien
	Erklärung	Jede Anlage ist für die Entsorgung nur einer bestimmten Kategorie von tierischen Nebenprodukten zugelassen. Falls vom gleichen Betreiber oder Firmeninhaber mehrere Kategorien entsorgt werden, müssen die Anlagen einzeln bewilligt werden. Die räumliche Trennung muss gewährleistet sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 3 und 4, Anhang 3
A 2	Wichtiger Punkt	Anlagen müssen von Nutztierhaltung, Schlachthanlagen oder Lebensmittelbetrieben getrennt sein
	Erklärung	Anlagen müssen in einem von der Nutztierhaltung, der Schlachthanlage oder dem Lebensmittelbetrieb getrennten Gebäudeteil untergebracht und von öffentlichen Strassen getrennt sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 2 und 4, Anhang 3, Ziff. 24
A 3	Wichtiger Punkt	Unbefugte Personen sowie Tiere dürfen keinen Zugang zu den tierischen Nebenprodukten haben
	Erklärung	Die Anlagen müssen eingezäunt sein, oder es muss auf andere Weise dafür gesorgt werden, dass unbefugte Personen sowie Tiere keinen Zugang haben. Türen oder Zugänge sind auch während den Betriebszeiten geschlossen zu halten.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 111

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3
Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 4	Wichtiger Punkt	Die Zufahrtswege für die Anlieferung von rohen tierischen Nebenprodukten müssen getrennt von den Auslieferungswegen der verarbeiteten Erzeugnisse sein
	Erklärung	Auf dem Betriebsareal müssen die Zufahrtswege zur Anlage so angelegt sein, dass die Anlieferung der rohen tierischen Nebenprodukte von der Auslieferung der daraus verarbeiteten Erzeugnisse getrennt und ohne Warenflusskreuzwege erfolgt. Um mögliche Kontaminationen zu vermeiden, dürfen auf dem Areal der Anlage zu keinem Zeitpunkt Kreuzwege bestehen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 112

A 5	Wichtiger Punkt	Die Entladestelle respektive der Ort für die Annahme der rohen tierischen Nebenprodukte muss in einem geschlossenen Raum sein
	Erklärung	Der unreine Teil einer Anlage umfasst die Entladestelle für die rohen tierischen Nebenprodukte und jene Teile, in denen Krankheitserreger verbreitet werden können. Er muss einen geschlossenen Raum bilden. Ein geschützter Platz dient der allgemeinen Hygiene bei der Annahme der tierischen Nebenprodukte. Zudem sollen durch den geschlossenen Raum Geruchsemissionen möglichst vermieden werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 113 und 114

A 6	Wichtiger Punkt	Die Anlage muss leicht gereinigt und desinfiziert werden können
	Erklärung	Die Wände müssen bis auf eine angemessene Höhe glatt und gut abwaschbar sein. Fugen müssen dicht sein. Böden müssen leicht gereinigt werden können, und dürfen keine Beschädigungen aufweisen, welche ein Versickern von Flüssigkeiten ermöglichen. Flüssigkeiten müssen ohne Pfützenbildung mit genügendem Gefälle Richtung Abläufe fließen. Decken müssen sauber und mit einer dauerhaften Beschichtung ausgestattet sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16, Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 121

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 7	Wichtiger Punkt	Es müssen genügend Waschbecken, sowie Toiletten, Duschen und Umkleieräume für das Personal vorhanden sein
	Erklärung	Die Anlage muss über Waschbecken und genügend Toiletten, Duschen und Umkleieräume für das Personal verfügen. Die Waschbecken müssen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze sein. Die Wascheinheit muss mit Seife, Desinfektionsmitteln und Einwegpapierservietten mit Abfallbehältern ausgestattet sein. Die Trennung von reinen und unreinen Arbeitsgängen muss gewährleistet sein. Bei den Übergängen müssen entsprechende Reinigungsschleusen vorhanden sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 123 und 133
A 8	Wichtiger Punkt	Es dürfen keine Teile mit Gewebestruktur grösser als 1 cm ³ ins Abwasser gelangen
	Erklärung	Die Abwasserabläufe sind mit entsprechenden Gitterrosten abzudecken oder mittels Siphon so auszurüsten, dass feste Gewebeteile grösser als 1 cm ³ nicht ins Abwasser gelangen können, ausser wenn das gesamte Abwasser über ein Sieb geführt wird, welches mindestens das gleiche Ergebnis erzielt oder die Anlage über eine Einrichtung zum Vorklären des Abwassers verfügt (Flotations- oder Filteranlage). Vor der Zwischen- und Endreinigung sind feste Gewebeteile mit geeigneten Mitteln aufzunehmen.
	Gesetzliche Grundlagen	VhyS Anhang 1, Ziff. 1.10 VTNP Art. 3 Bst. b, c, Art. 9 Bst. a
A 9	Wichtiger Punkt	In Anlagen, in welchen rohe tierische Nebenprodukte entsorgt werden, müssen Einrichtungen für die Reinigung und Desinfektion vorhanden sein
	Erklärung	Eine zweckdienliche, wintertaugliche Einrichtung für die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und Geräten, sowie Fahrzeugen muss vorhanden sein. Der Ort für die Reinigung von Containern, Behältern und Fahrzeugen ist bestimmt.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Art. 19 Abs. 2, Anhang 3, Ziff. 132, 141-144, Anhang 4 Ziff. 43

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema A: Bauliche Anforderungen und Einrichtungen

A 10	Wichtiger Punkt	Es sind Vorkehrungen getroffen, um Geruchsemissionen mittels Luftreinigung zu begrenzen und zu verhindern, dass Krankheitserreger verbreitet werden
	Erklärung	Die Anlagen müssen mit Einrichtungen zur Luftreinigung ausgestattet sein, die Geruchsemissionen begrenzen und verhindern, dass Krankheitserreger verbreitet werden. Während des Entladevorgangs von tierischen Nebenprodukten und einige Zeit danach, sind die entsprechenden Räume geschlossen zu halten. Die Entlüftung der entsprechenden Räume muss über eine genügende Kapazität verfügen. Die Abluft ist zu reinigen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 146

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 11	Wichtiger Punkt	Es liegt eine Bewilligung des Kantons vor
	Erklärung	Für Betriebe, welche tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 entsorgen, ist eine Bewilligung nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) der zuständigen kantonalen Behörde (in der Regel kantonale Veterinärbehörde) erforderlich. Diese ist zeitlich begrenzt und kann bei Mängeln entzogen werden. Vor der Erteilung der Bewilligung überprüft die kantonale Behörde ob die Anforderungen der VTNP vom betreffenden Unternehmen eingehalten werden können.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 11, Art. 12

B 12	Wichtiger Punkt	Der Personenverkehr ist geregelt
	Erklärung	Im unreinen Bereich der Anlage beschäftigte Personen dürfen den reinen Bereich nur betreten, wenn sie zuvor ihre Arbeitskleidung und Fussbekleidung gewechselt bzw. die Fussbekleidung desinfiziert haben. Ausrüstungen und Geräte dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion nicht vom unreinen in den reinen Bereich gebracht werden. Der Personenverkehr inklusive Gäste ist zu regeln und im Selbstkontrollkonzept zu dokumentieren. In den Schleusen müssen entsprechende Fuss- und Durchfuhrbecken, sowie Handwaschgelegenheiten vorhanden sein.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 133

B 13	Wichtiger Punkt	Es sind Vorkehrungen getroffen, um Vögel und Nager den Zugang zu verwehren und Insekten zu bekämpfen
	Erklärung	Vögel, Nager, Insekten und andere Schädlinge können Krankheiten verbreiten. Ihnen ist der Zugang mittels geeigneter Mittel wie Fliegengitter, Insektenfallen, Köderauslegung usw. zu verwehren. Die Massnahmen sind auf ihre Wirkung hin regelmässig zu kontrollieren, und im Selbstkontrollkonzept zu protokollieren. Ein Bekämpfungsplan bildet die Grundlage der Dokumentation.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 145

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 14	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte sind so gekennzeichnet, dass ersichtlich ist, welcher Kategorie sie zugeordnet sind und für welchen Zweck sie bestimmt sind
	Erklärung	<p>Um sicherstellen zu können, dass tierische Nebenprodukte korrekt identifiziert und getrennt werden, muss die entsprechende Kategorie bei der Sammlung und Zwischenlagerung von tierischen Nebenprodukten auf dem Behälter deutlich angegeben sein. Transportbehälter müssen zusätzlich mit dem Verwendungszweck beschriftet sein.</p> <ul style="list-style-type: none">• Kategorie 3 "Nicht für den menschlichen Verzehr" <p>Für Mischungen tierischer Nebenprodukte verschiedener Kategorien bestimmt sich die Zuteilung nach der Kategorie mit dem höchsten Risiko. Die Kennzeichnung und die Einteilung der tierischen Nebenprodukte richtet sich nach der Liste "Tierische Nebenprodukte – Kategorien und Entsorgungswege".</p> <p>Behälter für tierische Nebenprodukte dürfen nicht für Schlachttierkörper und Schlachterzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, verwendet werden.</p>
	Gesetzliche Grundlagen Dokument	VTNP Art. 8, Art. 20 Abs. 1 und 6, Anhang 4, Ziff. 11 Bst. d, Ziff. 24 "Tierische Nebenprodukte-Kategorien und Entsorgungswege"

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 15	Wichtiger Punkt	Es wird überprüft, dass tierische Nebenprodukte, welche in die Kategorie 3 eingeteilt wurden, frei sind von Material der Kategorien 1 und 2
	Erklärung	<p>Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 sind (sofern sie nicht zur Kategorie 1 gehören):</p> <p>a. Schlachttierkörper oder Teile davon aus Schlachthanlagen und Zerlegebetrieben, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als geniessbar bezeichnet worden sind, jedoch nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, oder 2. als ungeniessbar bezeichnet worden sind, jedoch keine Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheiten aufweisen; <p>b. Blut, Plazenta, Häute, Hufe, Hörner, Borsten, Federn, Felle, Pelze und Haare von Tieren, die nicht unter Buchstabe a fallen und die keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen;</p> <p>c. aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;</p> <p>d. tierische Nebenprodukte von Wassertieren und Wirbellosen, Brütereinebenprodukte, Eier, Einebenprodukte einschliesslich Eierschalen von Vögeln, Milch, Milchprodukte, Kolostrum, Imkereiprodukte, sofern sie weder für Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen;</p> <p>e. tierische Nebenprodukte, die beim Herstellen von Lebensmitteln aus geniessbarem Rohmaterial anfallen, einschliesslich Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;</p> <p>f. Produkte tierischen Ursprungs enthaltende Lebens- und Futtermittel, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund kleiner Mängel nicht mehr für den menschlichen Verzehr oder die Verfütterung bestimmt oder geeignet sind, aber weder für Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen;</p> <p>g. andere Speisereste als die in Artikel 5 Buchstabe g genannten.</p> <p>Die korrekte Kategorisierung der tierischen Nebenprodukte aus dem Schlachtbetrieb kann auch der Liste „Tierische Nebenprodukte-Kategorien und Entsorgungswege“ entnommen werden.</p> <p>Für Mischungen von tierischen Nebenprodukten verschiedener Kategorien bestimmt sich die Zuteilung nach der Kategorie mit dem höchsten Risiko.</p>
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 7, Art. 8 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2
B 16	Wichtiger Punkt	In Anlagen, welche rohe tierische Nebenprodukte entsorgen, müssen Einrichtungen, Behälter, Geräte, sowie Fahrzeuge regelmässig einer Reinigung und Desinfektion unterzogen werden
	Erklärung	Die zur Beförderung von unverarbeitetem Material verwendeten Einrichtungen, Behälter, Geräte, sowie Fahrzeuge müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden. Die Reinigungsintervalle sowie die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind im Rahmen der Selbstkontrolle zu protokollieren.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Art. 19 Abs. 2, Anhang 3, Ziff. 132 und 143, Anhang 4, Ziff. 22

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 17	Wichtiger Punkt	Rohe tierische Nebenprodukte müssen sofort verarbeitet werden
	Erklärung	Tierische Nebenprodukte müssen nach ihrer Anlieferung so gelagert werden, dass keine Krankheitserreger verbreitet werden und jedes Risiko der Kontamination verarbeiteter Erzeugnisse vermieden wird. Die tierischen Nebenprodukte müssen möglichst rasch verarbeitet oder verwertet werden. Im übrigen gelten die Artikel 26–28 sowie 31 und 32 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle und die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 131 und 222 Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985

B 18	Wichtiger Punkt	Tierische Nebenprodukte müssen auf 4°C gekühlt werden können
	Erklärung	Werden tierische Nebenprodukte nicht innerhalb 24 Stunden verarbeitet, müssen diese gekühlt werden. In solchen Fällen dürfen tierische Nebenprodukte höchstens eine Temperatur von 4°C aufweisen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 122

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema B: Betriebliche Anforderungen

B 20	Wichtiger Punkt	Eine Verunreinigung der verarbeiteten tierischen Nebenprodukte muss ausgeschlossen sein
	Erklärung	Bei verarbeiteten tierischen Nebenprodukten muss sichergestellt werden, dass eine Rekontamination des sterilisierten Materials mit Rohmaterial verhindert wird.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16 Abs. 4, Anhang 3, Ziff. 136

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema C: Selbstkontrolle

C 21	Wichtiger Punkt	Ein Selbstkontrollkonzept ist beschrieben. Es wird kontinuierlich angewendet und dokumentiert
	Erklärung	<p>Wer mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten handelt oder sie entsorgt, ist für den korrekten und hygienischen Umgang mit ihnen verantwortlich.</p> <p>Das Selbstkontrollkonzept muss in jedem Fall gewährleisten, dass der Warenfluss lückenlos und nachvollziehbar dokumentiert wird. In Anlagen und Betrieben nach Anhang 1b Ziffern 1,4 und 5 muss ein eigentliches HACCP-Konzept nach den Grundsätzen von Anhang 2 erarbeitet und umgesetzt werden.</p>
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 9, 15, Art. 21 Abs. 2, Anhang 1, Anhang 2, Anhang 5

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema D: Warenfluss

D 22	Wichtiger Punkt	Bei der Annahme werden die Angaben auf den entsprechenden Begleitpapieren überprüft, und mit der Ware verglichen
	Erklärung	Bei der Warenannahme wird überprüft, ob das Begleitpapier vollständig ausgefüllt wurde. Wurde das Gewicht vom Absender nur geschätzt, ist das effektive Gewicht durch Wägung zu erheben und aufzuzeichnen. Es wird eine Nämlichkeitskontrolle (Plausibilitätskontrolle) durchgeführt.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 6, Anhang 4, Ziff. 31 und 32
D 23	Wichtiger Punkt	Die Menge und die Herkunft der tierischen Nebenprodukte wird erfasst und gemeldet
	Erklärung	Der Entsorgungsbetrieb muss die Menge und die Herkunft der entsorgten tierischen Nebenprodukte aufzeichnen, die Aufzeichnungen sind dem Kanton zusammen mit einer Aufstellung über den Betriebsaufwand und den Verwertungserlös aus den tierischen Nebenprodukten jährlich zuzustellen. Zudem muss der Entsorgungsbetrieb jährlich bekannt geben, in welchem Umfang für Entsorgungskosten einerseits den Kantonen und andererseits privaten Lieferanten Rechnung gestellt worden ist.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 41 Abs. 3
D 24	Wichtiger Punkt	Bei Mängeln werden die notwendigen Massnahmen eingeleitet
	Erklärung	Bei unvollständig ausgefüllten Begleitpapieren werden die fehlenden Informationen beim Absender eingeholt. Bei schwerwiegenden Mängeln (insbesondere grössere Gewichtsabweichungen oder Anlieferung von tierischen Nebenprodukten einer Kategorie, für welche die betreffende Anlage keine Bewilligung hat), wird der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin informiert.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 15 Abs. 3

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema D: Warenfluss

D 25	Wichtiger Punkt	Die Begleitpapiere können vorgewiesen werden und werden drei Jahre aufbewahrt
	Erklärung	Das Original des Begleitpapiers ist drei Jahre aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 5

D 26	Wichtiger Punkt	Bei der Auslieferung von rohen nicht behandelten tierischen Nebenprodukten stellt der Absender Begleitpapiere mit den vorgeschriebenen Angaben aus
	Erklärung	<p>Werden rohe tierische Nebenprodukte sortiert, zugeschnitten, gekühlt oder tiefgefroren oder auf andere Weise konfektioniert und an einen Endverarbeiter abgegeben, stellt der Absender der tierischen Nebenprodukte ein Begleitpapier mit folgenden Angaben aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Datum, an dem das Material abgeholt wurde, b. Beschreibung (mindestens Kategorie) des Materials, einschliesslich der für die Beförderung auf dem Fahrzeug, dem Behälter beziehungsweise der Verpackung zu machenden Angaben, c. Tierart, von der die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 3 stammen, falls sie als Futtermittel verwendet werden sollen, d. Ohrmarkennummer bei Häuten und Fellen von Klautentieren, e. Gewicht des Materials, f. Name, Anschrift und gegebenenfalls Kontrollnummer des Herkunftsbetriebs, g. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Beförderungsunternehmens, h. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Empfängerbetriebs, i. gegebenenfalls Art und Verfahren der Verarbeitung. <p>Das Begleitpapier ist in mindestens drei Exemplaren (ein Original und zwei Kopien) auszustellen. Das Original begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort und ist vom Empfänger aufzubewahren. Je eine Kopie verbleibt beim Absender und beim Transporteur.</p>
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 2, 4 und 6, Anhang 4, Ziff. 31 und 32

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema D: Warenfluss

D 27	Wichtiger Punkt	Verarbeitete tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 werden nur zu Düngerzwecken abgegeben, wenn eine Bewilligung vorliegt
	Erklärung	Nach einer Drucksterilisation gemäss Anhang 5 VTNP können tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 als Protein- und knochenhaltigen Materialien in organischem Dünger verwertet werden. Die Verwertung ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche können an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gestellt werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 24 Abs. 1 Bst. a Dünger-Verordnung, DüV Art. 2

D 28	Wichtiger Punkt	Verarbeitete tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 werden nur an Kompostier- oder Biogasanlagen abgegeben, welche die Voraussetzungen für die korrekte Behandlung des Materials erfüllen
	Erklärung	Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 dürfen nur in geschlossenen Kompostierungsanlagen und in Biogasanlagen verarbeitet werden. Ausgenommen davon sind: Häute, Felle, Pelze, Hufe, Hörner, Borsten, Federn und Haare. Bei offenen Kompostieranlagen müssen tierische Nebenprodukte sofort nach der Anlieferung mit dem übrigen Grüngut vermischt, geschreddert und auf den Mieten angesetzt werden. Bei Anlagen mit geschlossenem Eingangsbereich muss die Verarbeitung innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Längere Aufbewahrungszeiten in geschlossenen Behältnissen nach Hygienisierung sind möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Geruchsemission vermieden werden kann.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 16, Anhang 3, Ziff. 231 Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle, Art. 43 bis 45 Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhang 4.15
	Merkblatt	Vergärung-Kompostierung VTNP 2011

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Thema D: Warenfluss

D 29	Wichtiger Punkt	Häute von Tieren der Rindergattung, bei denen eine Untersuchung auf BSE durchgeführt wird, müssen bis zum Vorliegen des Testergebnisses identifizierbar bleiben
	Erklärung	Tierische Nebenprodukte von Tieren der Rindergattung, bei denen in der Schlachthanlage eine Hirnprobe zur Untersuchung auf BSE entnommen wurde und die nicht verbrannt werden, bleiben gesperrt, bis das Testergebnis vorliegt. Häute dürfen als einzige Ausnahme vor der Bekanntgabe des Testergebnisses abgegeben werden. Diese müssen jedoch bis zum Vorliegen des Testergebnisses so gekennzeichnet sein, dass auf das Einzeltier oder auf eine Tagesschlachtcharge zurückgeschlossen werden kann. Bei einem positiven BSE- Testergebnis muss die entsprechende Haut (die entsprechenden Häute im Falle von Chargenbildungen) der Verbrennung zugeführt werden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 5 Bst. b Ziff. 1, Art. 8 Abs. 1 (bei Chargenbildung)
D 30	Wichtiger Punkt	Schlachttierkörper der Kategorie 3 oder Teile davon, die für die Fütterung von Tieren deren Fleisch nicht als Lebensmitteln zugelassen ist bestimmt sind, müssen von einem Entscheid der Fleischkontrolle begleitet sein
	Erklärung	Schlachttierkörper der Kategorie 3 oder Teile davon, die von der Fleischkontrolle mit der Bezeichnung «ungeniessbar, ohne Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit» versehen worden sind, dürfen zur Fütterung von Tieren, deren Fleisch nicht als Lebensmittel zugelassen ist, verwendet werden. Dazu müssen sie von einem Entscheid der Fleischkontrolle begleitet sein. Dieser Entscheid ist vom Schlachtbetrieb bei der Fleischkontrolle einzuholen. Allfälliges Risikomaterial ist im Schlachtbetrieb vorgängig zu entfernen und der Kategorie entsprechend zu entsorgen.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 20 Abs. 2, Art. 34 Bst. b, Anhang 4, Ziff. 33

Anhang 1

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Gelatine

E 31	Wichtiger Punkt	Herstellungsverfahren für Gelatine
	Erklärung	Entspricht die Gelatine nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so muss sie nach einem Verfahren hergestellt werden, bei dem gewährleistet ist, dass das unverarbeitete Material einer Säure- oder Laugenbehandlung unterzogen und danach abgespült wird. Gelatine ist durch Erhitzen mit anschliessender Reinigung durch Filtrieren und Sterilisieren zu extrahieren.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 24, Anhang 5, Ziff. 33

Hydrolysiertes Protein

F 32	Wichtiger Punkt	Herstellungsverfahren für hydrolysiertes Protein
	Erklärung	Hydrolysiertes Protein muss nach einem Verfahren gewonnen werden, das gewährleistet, dass eine etwaige Kontamination des Rohmaterials auf einem Mindestmass gehalten wird. Hydrolysiertes Protein muss ein Molekulargewicht unter 10 000 Dalton haben.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 24, Anhang 5, Ziff. 341

F 33	Wichtiger Punkt	Rohmaterial für hydrolysiertes Protein
	Erklärung	Hydrolysiertes Protein, das ganz oder teilweise von Fellen und Häuten von Wiederkäuern stammt ist in einer Anlage zu erzeugen, die ausschliesslich der Produktion von hydrolysiertem Protein vorbehalten ist, nach einem Verfahren, bei dem das Rohmaterial durch Salzen, Kalken und intensives Waschen vorbereitet wird und anschliessend: a. mehr als 3 Stunden lang bei einer Temperatur von über 80 °C einem pH-Wert von über 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten lang bei einer Temperatur von über 140 °C und einem Druck von über 3,6 bar hitzebehandelt wird, oder b. zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und anschliessend einem pH-Wert von über 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten lang bei einer Temperatur von 140 °C und einem Druck von 3 bar hitzebehandelt wird.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 24, Anhang 5, Ziff. 342

Anlage zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

Dicalciumphosphat

G 34	Wichtiger Punkt	Herstellungsverfahren für Dicalciumphosphat
	Erklärung	Dicalciumphosphat muss nach einem Verfahren gewonnen werden, das gewährleistet, dass: <ul style="list-style-type: none"> a. das gesamte Knochenmaterial fein gemahlen, durch Zugabe von heissem Wasser entfettet und während mindestens zwei Tagen mit verdünnter Salzsäure (bei einer Konzentration von mindestens 4 Prozent und einem pH-Wert von unter 1,5) behandelt wird; b. im Anschluss an das Verfahren unter Buchstabe a die so entstandene Phosphorlauge gekalkt wird bis ein Dicalciumphosphat-Präzipitat mit einem pH-Wert von 4 bis 7 entsteht; und c. das Präzipitat abschliessend bei einer Eintrittstemperatur von 65 °C bis 325 °C und einer Endtemperatur von 30 °C bis 65 °C heissluftgetrocknet wird.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 24, Anhang 5, Ziff. 351

G 35	Wichtiger Punkt	Rohmaterial für Dicalciumphosphat
	Erklärung	Wird Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen gewonnen, so muss es aus Knochen gewonnen werden, die von der Fleischkontrolle als geniessbar bezeichnet wurden.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 24, Anhang 5, Ziff. 352

Tricalciumphosphat

H 36	Wichtiger Punkt	Herstellungsverfahren für Tricalciumphosphat
	Erklärung	Tricalciumphosphat muss nach einem Verfahren gewonnen werden, das gewährleistet, dass: <ul style="list-style-type: none"> a. das gesamte Knochenmaterial fein gemahlen und durch Zugabe von heissem Wasser im Gegenstrom entfettet wird (Knochenpartikel unter 14 mm) und 30 Minuten lang einer kontinuierlichen Hitzebehandlung mit Dampf bei 145 °C und 4 bar unterzogen wird; b. der Proteinsud durch Zentrifugieren vom Hydroxyapatit (Tricalciumphosphat) getrennt wird; und c. das Tricalciumphosphat nach der Lufttrocknung bei 200 °C im Wirbelschichtverfahren zu Granulat verarbeitet wird.
	Gesetzliche Grundlagen	VTNP Art. 24, Anhang 5, Ziff. 36